

EuGH 18.11.2020

Rs C-77/19

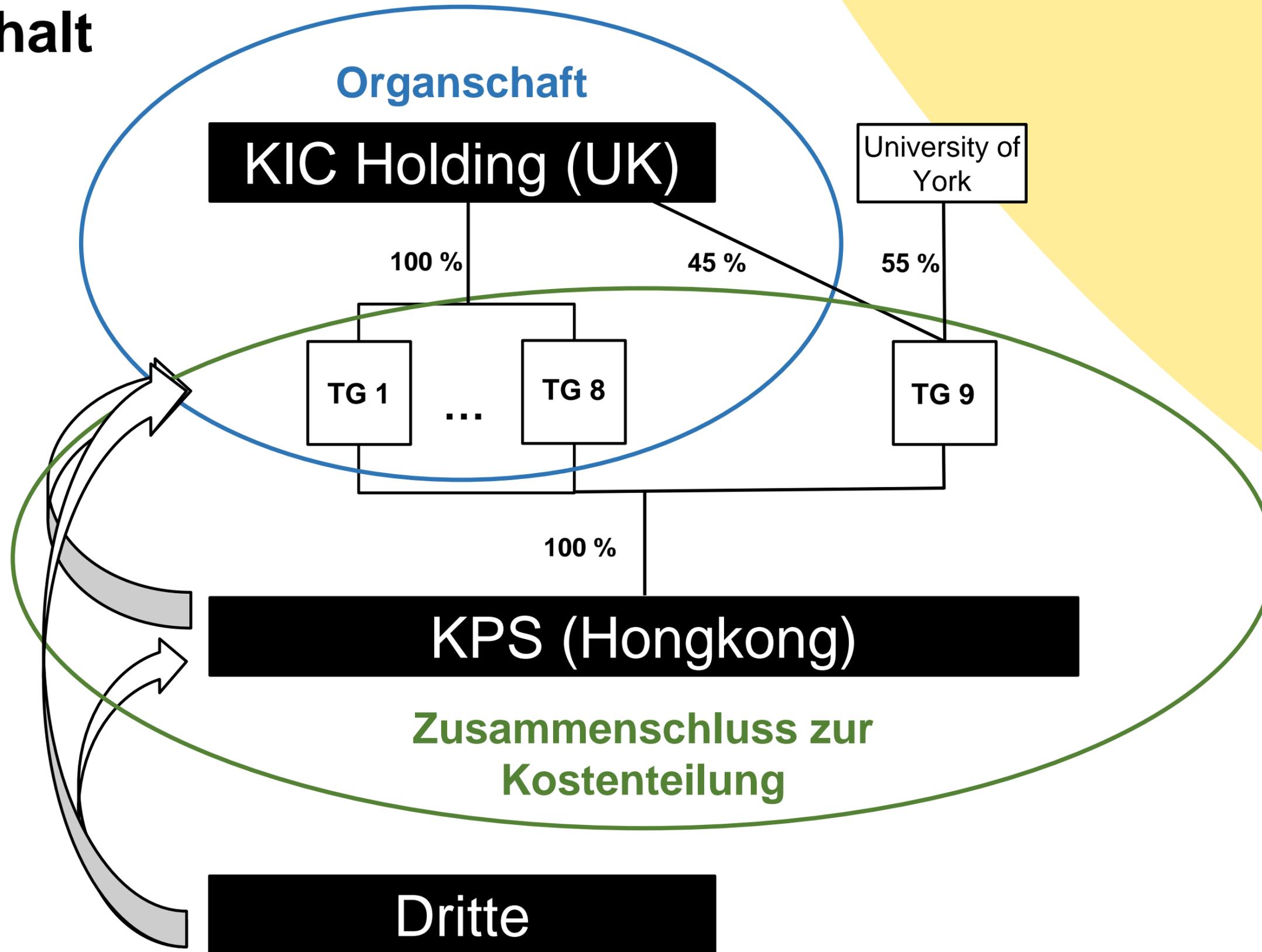
Kaplan International Colleges UK

Lily Zechner

We work for
tomorrow



Sachverhalt



Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten

Art 132 MwStRL

(1) Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

...

f) **Dienstleistungen**, die selbstständige **Zusammenschlüsse** von Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die von der **Steuer befreit** ist oder für die sie **nicht Steuerpflichtige** sind, **an ihre Mitglieder** für **unmittelbare Zwecke** der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen, soweit diese Zusammenschlüsse von ihren Mitgliedern lediglich die **genaue Erstattung** des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen **Kosten** fordern, vorausgesetzt, dass diese Befreiung **nicht** zu einer **Wettbewerbsverzerrung** führt;

Organschaft

Art 11 MwStRL

Nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer (nachstehend „Mehrwertsteuerausschuss“ genannt) kann jeder Mitgliedstaat **in seinem Gebiet** ansässige Personen, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige **finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden** sind, zusammen als **einen** Steuerpflichtigen behandeln.

Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, kann die **erforderlichen Maßnahmen** treffen, um **Steuerhinterziehungen oder -umgehungen** durch die Anwendung dieser Bestimmung **vorzubeugen**.

Hauptaussagen des EuGH

Organgesellschaften
verschmelzen zu
eigenständigem
Steuerpflichtigen

Organschaft schließt
Anwendbarkeit der
Zusammenschluss-
befreiung nicht aus

Organschaft wirkt nicht nur
zwischen
Organgesellschaften und
Abgabenbehörden

Zusammenschluss-
befreiung darf nicht auf
Nicht-Mitglieder des
Zusammenschlusses
ausgedehnt werden

Art 11 MwStRL

- Organgesellschaften sind nicht als individuelle Steuerpflichtige, sondern die Organschaft ist als *ein* Steuerpflichtiger zu behandeln
- Organgesellschaften können *nicht* weiterhin individuelle Umsatzsteuererklärungen abgeben
- Leistungen eines Dritten an eine Organgesellschaft sind als an die Organschaft erbracht anzusehen

Art 132 Abs 1 lit f MwStRL

- Zusammenschlussbefreiung ist nicht anwendbar, wenn nicht alle Mitglieder der Organschaft auch Mitglieder des Zusammenschlusses sind
- Wortlaut der Bestimmung stellt nämlich auf Erbringung an Mitglieder ab
- Anwendung der Zusammenschlussbefreiung bei Dienstleistungen an Nicht-Mitglieder stünde in Widerspruch
 - zum Wortlaut und Zweck von Art 132 Abs 1 lit f MwStRL und
 - zur stRsp, wonach Befreiungen eng auszulegen sind

Bedeutung für Österreich

- Hinsichtlich Organschaften: Bestätigung der Entscheidung in der Rs Skandia America (C-7/13)
- Wirkung der Organschaft beschränkt sich nicht auf das Verhältnis zwischen Organgesellschaften und Abgabenbehörden
- Art 28 Abs 1 UStG: Österreich ermöglicht Vergabe von UID-Nr an Organgesellschaften → widerspricht Entscheidung in der Rs Ampliscientifica und Amplifin (C-162/07)

Bedeutung für Österreich

- Hinsichtlich Zusammenschlussbefreiung: Bestätigung der Entscheidungen in den Rs Aviva und DNB Banka (C-605/15 und C-326/15)
- Zusammenschlussbefreiung betrifft nur Zusammenschlüsse, die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben
- Österreich:
 - § 6 Abs 1 Z 19 UStG für Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin und
 - § 6 Abs 1 Z 28 UStG für Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze

Bedeutung für Österreich

- § 6 Abs 1 Z 19 UStG ist zu eng gefasst
- Unternehmer, die *andere* dem Gemeinwohl dienende steuerbefreite Tätigkeiten ausführen, können sich unmittelbar auf Art 132 Abs 1 lit f MwStRL berufen
- § 6 Abs 1 Z 28 UStG hat keine unionsrechtliche Grundlage
- Unternehmer, die Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze erbringen, können sich aber auf das günstigere nationale Recht berufen

Ergebnisse

- Organschaft ist sowohl nach innen als auch nach außen eigenständiger Steuerpflichtiger
- Vorliegen einer Organschaft schließt nicht die Anwendbarkeit einer Zusammenschlussbefreiung aus
- Anwendungsbereich der Zusammenschlussbefreiung darf nicht auf Dienstleistungen an Nicht-Mitglieder des Zusammenschlusses ausgedehnt werden
- Zusammenschlussbefreiung gilt bei dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Lily Theresa Zechner
Institut für Finanzrecht
Karl-Franzens-Universität Graz
lily.zechner@uni-graz.at

We work for
tomorrow

